

**Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Marburg**

Universitätsstraße 48 (PLZ 35037)  
Telefon: (06421) 290 - 0  
Telefax: (06421) 290 - 211  
Konto der Gerichtszahlstelle Marburg  
Sparkasse Marburg-Biedenkopf 20737 (BLZ 533 500 00)

Postanschrift: StA b.d. LG Marburg, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg

**2 Js 1317/03**

◀ **Aktenzeichen  
bitte stets angeben!**

Herrn  
Dr. Ulrich Brosa  
Brücker Tor 4

35287 Amöneburg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

☒ Nebenstelle

Datum

**283**

**12.08.2003**

Das Ermittlungsverfahren

gegen Christoph Aschenbach

wegen Urkundenfälschung

(Strafanzeige des/der Dr. Richard Albrecht und Dr. Ulrich Brosa in Bad Münstereifel und Amöneburg vom 27.01. und 25.03.2003 )

wird eingestellt (§ 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

**Gründe:**

Gegen den Beschuldigen besteht der Verdacht, seit März 1998 bis zum 24.02.2003 in mindestens fünf Fällen unter Benutzung der Personalien des Anzeigerstatters Dr. Brosa Warenbestellungen aufgegeben zu haben, um diesen zu belästigen.

Der Beschuldigte bestreitet den Vorwurf. Das Gegenteil kann ihm nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden, da ausreichende Beweismittel, die die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts begründen könnten, nicht zur Verfügung stehen.

Ein zweifelsfreier Tatnachweis kann vorliegend nur durch ein graphologisches Sachverständigengutachten geführt werden. Die beabsichtigte Einholung eines solchen Gutachtens beim Hessischen Landeskriminalamt scheiterte an der Weigerung des Anzeigerstatters Dr. Brosa, die 5 in seinem Besitz befindlichen Bestellkarten zu diesem Zweck herauszugeben. Laut den geltenden Richtlinien für die Handschriftenuntersuchung müssen Tatschriften im Original vorliegen, weil Reproduktionen wie die vom Anzeigerstatter übersandte Farbkopie keine geeignete Grundlage für eindeutige Untersuchungsergebnisse bilden.

Zwar ist der Anzeigerstatter gemäß § 95 Abs. 1 Strafprozeßordnung zur Herausgabe der Beweismittel verpflichtet. Von einer Erzwingung der Herausgabe über § 95 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Strafprozeßordnung durch die Verhängung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft wurde aus Verhältnismäßigkeitsgründen abgesehen, weil dem Anzeigerstatter Dr. Brosa ein die

Geringwertigkeitsgrenze überschreitender Vermögensschaden nicht entstanden, sondern es lediglich zu Belästigungen durch die erforderlich werdenden Stornierungen der nicht von ihm veranlaßten Bestellungen gekommen ist. Er hat es als Geschädigter selbst in der Hand, dem Ermittlungsverfahren durch Herausgabe der Beweismittel Fortgang zu geben. Seinem Ansinnen, die Beweismittel selbst dem Gutachter zugänglich zu machen und sie danach wieder in Empfang zu nehmen, kann schon aus Rechtsgründen keine Folge geleistet werden. Gemäß § 94 Abs. 1 Strafprozeßordnung sind Beweismittel grundsätzlich amtlich zu verwahren. Dazu ist eine amtliche Handlung notwendig, die erkennbar zum Ausdruck bringt, daß die Sache der amtlichen Obhut untersteht; stets muß durch Inbesitznahme oder sonstige Sicherstellung ein Herrschaftsverhältnis begründet werden (Meyer-Goßner, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 46. Aufl., § 94 Rn. 14 m.w.N.). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen, anders zu verfahren.

Andere Ermittlungen als die Einholung eines graphologischen Sachverständigengutachtens versprechen mangels geeigneter Ansatzpunkte keinen Erfolg.

Das Verfahren war mithin einzustellen. Es kann wieder aufgenommen werden, wenn der Anzeigerstatter Dr. Brosa seiner rechtlichen Verpflichtung zur Herausgabe der Beweismittel nachkommt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Franosch  
Staatsanwalt

Beglaubigt



*Heise*